

## Die Kriegsteuerungszulagen der Wiener Gemeindeangestellten.

Wie wir erfahren, werden die mit Gemeinderatsbeschlus vom 4. Jänner I. J. festgesetzten Kriegszulagen mit Rückwirkung vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember I. J. für die Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen in nachstehendem Ausmaße erhöht:

1. Für die in Rangklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten, sowie für die Beherpersonnen bei einem Jahresgehälte (Adjutum, Remunerationen) bis ausschließlich 1600 Kr. auf 624 Kr. in der I. Klasse, 756 Kr. in der II. Klasse, 960 Kr. in der III. Klasse und 1164 Kr. in der IV. Klasse; von 1600 Kr. bis ausschließlich 2200 Kr. auf 684 Kr. in der I. Klasse, 996 Kr. in der II. Klasse, 1368 Kr. in der III. Klasse und 1716 Kr. in der IV. Klasse; von 2200 Kr. bis ausschließlich 2800 Kr. auf 900 Kr. in der I. Klasse, 1224 Kr. in der II. Klasse, 1584 Kr. in der III. Klasse und 1956 Kr. in der IV. Klasse; von 2800 Kr. bis ausschließlich 3600 Kr. auf 1104 Kr. in der I. Klasse, 1428 Kr. in der II. Klasse, 1788 Kr. in der III. Klasse und 2172 Kr. in der IV. Klasse; von 3600 Kr. bis ausschließlich 4800 Kr. auf 1308 Kr. in der I. Klasse, 1788 Kr. in der II. Klasse, 2148 Kr. in der III. Klasse und 2532 Kr. in der IV. Klasse; von 4800 Kr. bis ausschließlich 14.000 Kr. auf 1392 Kr. in der I. Klasse, 2244 in der II. Klasse, 2676 Kr. in der III. Klasse und 3228 Kr. in der IV. Klasse.

2. Für die übrigen Angestellten der Gemeinde mit Ausnahme der Arbeiter und der der Gefindeordnung unterstehenden Angestellten, dann für die Beamten, Unterbeamten, Kanzleihilfskräfte und Diener der städtischen Unternehmungen sowie deren sonstige Bedienste, sofern sie nicht unter Punkt 3 fallen, bei einem Gesamtbezüge bis ausschließlich 1600 Kr. auf 624 Kr. in der I. Klasse, 756 Kr. in der II. Klasse, 960 Kr. in der III. Klasse und 1164 Kr. in der IV. Klasse; von 1600 Kr. bis ausschließlich 2800 Kr. auf 684 Kr. in der I. Klasse, 900 Kr. in der II. Klasse, 1140 Kr. in der III. Klasse und 1344 Kr. in der IV. Klasse; von 2800 Kr. bis ausschließlich 3200 Kr. auf 684 Kr. in der I. Klasse, 996 Kr. in der II. Klasse, 1368 Kr. in der III. Klasse und 1716 Kr. in der IV. Klasse; von 3200 Kr. bis ausschließlich 4000 Kr. auf 900 Kr. in der I. Klasse, 1224 Kr. in der II. Klasse, 1584 Kr. in der III. Klasse und 1956 Kr. in der IV. Klasse; von 4000 Kr. bis ausschließlich 4900 Kr. auf 1104 Kr. in der I. Klasse, 1428 Kr. in der II. Klasse, 1788 Kr. in der III. Klasse und 2172 Kr. in der IV. Klasse; von 4900 Kr. bis ausschließlich 6700 Kr. auf 1308 Kr. in der I. Klasse, 1788 Kr. in der II. Klasse, 2148 Kr. in der III. Klasse und 2532 Kr. in der IV. Klasse; von 6700 Kr. bis ausschließlich 20.000 Kr. auf 1392 Kr. in der I. Klasse, 2244 Kr. in der II. Klasse, 2676 Kr. in der III. Klasse und 3228 Kr. in der IV. Klasse.

3. Für die Arbeiter sowie die der Gefindeordnung unterstehenden Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, für die sonstigen "Bediensteten" der Straßenbahnen im Sinne der Dienstordnung aufgenommenen Personen und der Kriegsaus Helfer, die sonstigen der Arbeitsordnung unterstehenden Bediensteten der Gaswerke und Elektrizitätswerke, dann die sonstigen im Tag- oder Wochenlohne stehenden Bediensteten der übrigen Unternehmungen auf das doppelte Ausmaß der im Punkt I. Alinea 3, des obigen Gemeinderatsbeschlusses für sie festgesetzten Kriegszulagen.

4. Für die Angestellten (Beherpersonnen) im Ruhestande sowie Witwen und Waisen nach Angestellten (Beherpersonnen) auf das doppelte Ausmaß der mit dem obigen Gemeinderatsbeschlusse festgesetzten Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen.

Die Bestimmungen gelten nur dann, wenn sie nicht durch besondere Abmachungen über den Dienstbezug ausgeschlossen sind.